



# Steuerliche Besonderheiten von Lohn- und Renteneinkünften

Christoph Niederer, Partner, Rechtsanwalt und dipl.  
Steuerexperte, VISCHER AG

VISCHER



# Inhaltsübersicht

1. Besteuerung internationaler Mitarbeiter
2. Quellenbesteuerung in der Schweiz
3. Quasi-Ansässige im Kanton Zürich
4. Quasi-Ansässige im Kanton Basel-Stadt
5. Faktischer Arbeitgeber
6. Pensionskassenguthaben bei Wegzug aus der CH
7. Bezug von Pensionskassenleistungen bei Wegzug
8. Steuerplanung betr. Vorsorgeleistungen bei Wegzug
9. Vorsorgekapital bei Zuzug in die Schweiz
10. Beschränkung des Einkaufs bei Zuzug in die CH

# 1. Besteuerung internationaler Mitarbeiter

Grundsatz:	Besteuerung im Wohnsitzstaat
Ausnahme:	Besteuerung am Arbeitsort
«Monteurklausel» :	Besteuerung im Wohnsitzstaat

➡ Latentes Risiko der Doppelbesteuerung

➡ Doppelbesteuerungsabkommen sind von grosser Bedeutung

## 2. Quellenbesteuerung in der Schweiz

- In der Schweiz wohnhafte Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung mit Einkommen unter CHF 120'000
- Im Ausland wohnhafte Grenzgänger
- Im Ausland wohnhafte internationale Wochenaufenthalter
  - Insbesondere: internationale Wochenaufenthalter als Quasi-Ansässige (vgl. BGer 26.1.2010, 2C\_319/2009)
  - Quasi-Ansässige: gebietsfremde Steuerpflichtige, die einen Grossteil ihrer Einkünfte (mind. 90%?) im Arbeitsortstaat erzielen.

### 3. Quasi-Ansässige im Kanton Zürich

- Antrag auf Neuveranlagung: bis Ende März des Folgejahres geltend zu machen.
- Bei Fehlern des Arbeitgebers bei Ermittlung des mutmasslichen Einkommens oder bei Tarifierung Korrektur auf 5 Jahre rückwirkend möglich.
- Tarifkorrektur: Schuldzinsen, Alimente, Säule 3a, effektive Berufskosten, Kinderbetreuungskosten, Unterstützungsabzug, Spenden etc.
- Infoblatt ist in 6 Sprachen erhältlich.
- Weitere Voraussetzungen bestehen grundsätzlich keine.

## 4. Quasi-Ansässige im Kanton Basel-Stadt

- Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz:
  - Schuldzinsen, Säule 3a etc. können bis 30. September des Folgejahres geltend gemacht werden.
- Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz:
  - Staatsangehörige eines EU-Staates → Tarifkorrektur  
Voraussetzung: mindestens 90% des Familieneinkommens muss aus der Schweiz stammen (massgebend sind steuerbare Bruttoeinkünfte d.h. z.B. ohne Pauschalspesen). Ausländischer Steuerbescheid ist beizulegen.  
Tarifkorrektur ist ebenfalls bis 30. September geltend zu machen.

## 5. Faktischer Arbeitgeber (I)

Bsp.: D-Konzernmutter entsendet ihren Mitarbeiter in die CH-Tochtergesellschaft. Mitarbeiter erhält Salär weiterhin von Konzernmutter;  
Tochtergesellschaft vergütet ihr die entsprechenden Kosten (z.B. Management Fee).

→ Faktische Arbeitgeberschaft, falls Arbeitsleistungen vorübergehend, nicht dem entsendenden Betrieb, sondern dem Einsatzbetrieb geschuldet.

## 5. Faktischer Arbeitgeber (II)

- Kriterien:
- Ist Leistung integraler Bestandteil der Geschäftstätigkeit der CH-Unternehmung?
  - Trägt CH-Unternehmung Verantwortung und Risiko für Leistung des Entsandten?
  - Weisungshoheit der CH-Unternehmung?
  - Eingliederung in Betriebsorganisation?
  - Wer trägt die Lohnkosten?
  - Wem steht das Recht am Arbeitsergebnis zu?

## 5. Faktischer Arbeitgeber (III)

- Falls faktischer Arbeitgeber in CH vorhanden ist:
  - Quellensteuerpflicht in CH
- Prüfung der faktischen Arbeitgeberschaft i.d.R. nur bei Entsendungen von mehr als 3 Monaten; falls Voraussetzungen erfüllt:
  - Besteuerung ab 1. Tag
- Falls Entsendung weniger als 3 Monate, aber mehrfach innerhalb von 12 Monaten, kann ebenfalls eine faktische Arbeitgeberschaft vorliegen.

## 5. Faktischer Arbeitgeber (IV)

- Massgebende Berechnungsgrundlage (Zählweise):
  - physisch in CH verbrachte Arbeitstage
  - Streiktage
  - Krankheitstage, ausser Erkrankung verhindert Anreise
  - An- und Abreisetag (!)
- Nachweis mittels Kalender, vom Mitarbeiter und vom faktischen Arbeitgeber zu unterzeichnen.

## 5. Faktischer Arbeitgeber (V)

- Liegt kein faktisches Arbeitsverhältnis vor, so bedeutet das nicht, dass in CH keine Steuer erhoben wird.
- Besteuerung erfolgt im ordentlichen Verfahren und Massgabe der in der Schweiz gearbeiteten Tage.
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit muss eine feste Geschäftseinrichtung in der CH vorhanden sein.
- Bei Montageverträgen kann Monteurklausel einer Besteuerung in der Schweiz entgegenstehen.
- **Merke:** Monteurklausel schützt nicht vor faktischem Arbeitsverhältnis!

## 6. Pensionskassenguthaben bei Wegzug aus der CH (I)

- **Wegzug in EU-/ EFTA- Staat:**

kein Barbezug des obligatorischen Teils möglich, sofern im neuen Wohnsitzstaat weiterhin obligatorisch versichert.

→ Transfer auf Freizügigkeitskonto

- **Wegzug ausserhalb EU-/EFTA-Staat und/oder überobligatorischer Teil:**

Barauszahlung möglich, aber nicht zwingend

→ Bezug oder Transfer auf Freizügigkeitskonto möglich

## 6. Pensionskassenguthaben bei Wegzug aus der CH (II)

- Nach Wegzug in EU-/EFTA- Staat und Wegfall von obligatorischer Versicherungspflicht:  
→ nachträglicher Bezug ist möglich, aber nicht zwingend.
- Keine Überweisung des Vorsorgeguthabens auf ausländische Vorsorgeeinrichtung möglich (Ausnahme Liechtenstein).
- Achtung: Frühpensionierung = Eintritt des Vorsorgefalls  
→ Überweisung auf Freizügigkeitskonto ist nicht möglich.
- Barauszahlung zum Erwerb von Wohneigentum im Ausland: unabhängig von obligatorischer Vorsorgeeinrichtung möglich.  
→ Voraussetzung: selbst genutztes Wohneigentum (Erstwohnung)

## 7. Bezug von Pensionskassenleistungen bei Wegzug

- Besteuerung von Renten stehen normalerweise gemäss Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat zu.
- Keine Besteuerung, solange Vorsorgekapital im Vorsorgekreislauf verhaftet bleibt.
  - Keine Besteuerung, solange Kapital auf Freizügigkeitskonto transferiert wird und solange Vorsorgefall nicht eingetreten ist.
  - Erhebliche kantonale Unterschiede bei Quellensteuern auf Vorsorgeleistungen; z.B. SZ: 4,8%, ZH: 8,3%
  - Steuerplanung möglich.

## 8. Steuerplanung betr. Vorsorgeleistungen bei Wegzug

- Einhaltung der 3-Jahresfrist nach Einkauf: falls noch nicht abgelaufen, zunächst Überweisung auf Freizügigkeitskonto.
  - Ansonsten: nachträgliche Besteuerung des Einkaufsbetrags, gleichzeitig entsprechend reduzierte Besteuerung des Kapitalbezuges.
- Überweisung auf Freizügigkeitskonto in SZ und erst danach Auszahlung ins Ausland: erheblich tiefere Quellensteuerbelastung; nur relevant, falls kein DBA mit neuem Wohnsitzstaat besteht, ansonsten Rückerstattung der Quellensteuer möglich.
  - Achtung: Eintritt des Vorsorgefalls durch Frühpensionierung vermeiden; zumindest vorübergehend Tätigkeit aufnehmen!

## 9. Vorsorgekapital bei Zuzug in die Schweiz

- Transfer von ausländischer auf CH-Vorsorgeeinrichtung möglich, falls:
  - das ausländische Recht dies zulässt;
  - CH-Vorsorgeeinrichtung Transfer im Reglement vorsieht;
  - Versicherte Person keinen Steuerabzug vornimmt.
- In CH keine Besteuerung, sofern Vorsorgegelder aus dem Ausland innert 1 Jahr in CH-PK einbezahlt oder Freizügigkeitspolice erworben bzw. auf Freizügigkeitskonto einbezahlt wird.  
! Kein Steuerabzug bei Einkauf möglich.

# 10. Beschränkung des Einkaufs bei Zuzug in die CH

- Beschränkung gilt nur, falls jemand noch nie einer CH-Vorsorgeeinrichtung angehört hat, d.h. nicht bei Rückkehrern.
- Beschränkung max. 20% des reglementarisch versicherten Lohnes
  - In den ersten 5 Jahren nach Zuzug (Frist wird tageweise, d.h. nicht nach Kalenderjahren gezählt).
  - Beschränkung gilt unabhängig davon, ob Zahlung von Arbeitnehmer oder von Arbeitgeber stammt.
  - Beschränkung gilt nicht bei direkten Überweisungen von ausländischen Pensionskassen (falls zulässig), wenn kein Steuerabzug gemacht wird.

# Referent



Christoph Niederer, Partner  
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte  
[cniederer@vischer.com](mailto:cniederer@vischer.com)  
+41 58 211 34 37

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!